

hauptschluss.²⁰⁴ Mit diesem letzten grossen Akt der Reichsgesetzgebung wurde «die territoriale Revolution von Reichs wegen beschlossen» und durchgeführt,²⁰⁵ nämlich die Auflösung der geistlichen Staaten und ihre Aufteilung an die durch linksrheinische Verluste geschädigten Reichsstände; Württemberg erhielt dabei z. B. das Vier-, Baden sogar das Sieben- bis Achtfache der abgetretenen Gebiete.²⁰⁶

Den Todesstoss versetzte Napoleon dem morsch gewordenen Alten Reich aber durch die Schaffung des sog. Rheinbundes. Unter seinem Protektorat schlossen sich in der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 neben Bayern und Württemberg (die er schon vorher zu Königreichen erhoben hatte) noch weitere süd- und südwestdeutsche Fürstentümer zum Rheinbund zusammen und lösten sich vom Reich.²⁰⁷

Hierauf legte Kaiser Franz II. am 6. August 1806 die Reichskrone nieder, nahm die Würde eines Kaisers von Österreich an und entliess alle Reichsangehörigen aus den Reichspflichten. Mit diesem Akt «war der Reichsverband in aller Form aufgelöst erklärt, das Ende des Alten Reiches besiegelt.»²⁰⁸

b) Fürst Johann Joseph I. und die Erlangung der Souveränität durch die Aufnahme in den Rheinbund

Das Schicksal Liechtensteins in der wirren Zeit vom Untergang des Reiches bis zur Konsolidierung einer neuen Ordnung durch den Wiener Kongress 1815 ist eng verbunden mit der Person des Fürsten Johann Josephs I. (1760—1836). Für Fürst Johann I., wie er genannt wird, finden die Historiker des Hauses höchstes Lob.²⁰⁹ Wie viele Liechtensteiner vor und nach ihm schlug er die militärische Laufbahn ein und wurde schliesslich Feldmarschall. Er tat sich vorab in den Schlachten

204 Genau: «Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803», abgedruckt bei Walder 14 ff.

205 Walder 3.

206 Rauh II, 11.

207 Artikel 1: «Les états et le prince de Lichtenstein seront séparés à perpétuité du territoire de l'Empire Germanique et unis entr'eux par une confédération particulière sous le nom d'Etats confédérés du Rhin»; gedruckt bei Walder 68ff.

208 Walder 4.

209 Vgl. Falke III 285 — 337; von In der Maur, JBL 1, 31 ff.